

VON NICHTS KOMMT NICHTS.
Tun Sie was für Ihre Rente,
wir beraten Sie gern!



Versorgungswerk

DER ARZTEKAMMER SCHLESWIG-HOLSTEIN

Ihre Rente ist in erster Linie das Resultat Ihrer Beiträge.
Planen Sie Ihren Ruhestand rechtzeitig.
Tun Sie frühzeitig und kontinuierlich was dafür!

Bismarckallee 14-16 · 23795 Bad Segeberg

Telefon: +49 (0) 4551 803-900

Telefax: +49 (0) 4551 803-939

E-Mail: mitglieder@vaesh.de

www.vaesh.de

Informationen zum Versorgungsausgleich

Was ist ein Versorgungsausgleich ?

Im Ehescheidungsverfahren werden die während der Ehezeit erworbenen gesetzlichen und privaten Rentenversicherungsansprüche, also auch Ansprüche gegenüber unserem Versorgungswerk, hälftig zwischen Ihnen und Ihrem ehemaligen Ehepartner aufgeteilt. Ziel ist, dass beide Ehepartner aus der Ehezeit gleich hohe Ansprüche auf Versorgung haben.

Die in diesem Informationsblatt verwendete Bezeichnung „Ehepartner“ bezieht sich auf alle Personen unabhängig von ihrem Geschlecht.

Wie läuft das Verfahren ab ?

Das zuständige Familiengericht bestimmt nach Eingang des Scheidungsantrages die für den Versorgungsausgleich maßgebliche Ehezeit und bittet um Benennung aller Rentenversicherungsträger, gegenüber denen Sie und/oder Ihr Ehepartner Ansprüche haben.

Danach fordert das Gericht alle Rentenversicherungsträger auf, Anwartschaftsberechnungen zu erstellen, die die während der Ehezeit erworbenen Rentenansprüche umfassen. Jeder Rentenversicherungsträger erstellt die ehezeitbezogene Anwartschaftsberechnung zusammen mit einem Vorschlag zur Höhe des auszugleichenden Anrechts. Anschließend entscheidet das Familiengericht über den Versorgungsausgleich. Der Beschluss wird mit Eintritt der Rechtskraft wirksam. Die Beteiligten des Verfahrens erhalten vom Gericht eine entsprechende Rechtskraftmitteilung.

Wie bestimmt sich die Ehezeit ?

Die Ehezeit beginnt mit dem Monat der Eheschließung und endet mit dem Monat, der dem Monat der Zustellung des Scheidungsantrages an den anderen Ehepartner vorausgeht.

Wie werden die Rentenansprüche ausgeglichen ?

§ 29 unserer Satzung sieht vor, dass Ihre bei uns unterhaltene Rentenansprüche intern geteilt wird. Das bedeutet, dass das Familiengericht mit seiner Entscheidung zum Versorgungsausgleich die Hälfte Ihres in der Ehezeit erworbenen Anrechts auf Ihren ehemaligen Ehepartner überträgt. Ihr Ehepartner erhält dadurch eine eigene Rentenansprüche bei uns. Im Versorgungsausgleichsverfahren werden Sie als ausgleichsverpflichtete Person und Ihr Ehepartner als ausgleichsberechtigte Person bezeichnet.

Wie werden die Rentenrechte ausgeglichen ?

Umgekehrt gilt dasselbe: Sofern Ihr Ehepartner gegenüber einem anderen Rentenversicherungsträger Ansprüche hat, überträgt dieser Ihnen die Hälfte der in der Ehezeit erworbenen Ansprüche. Hierbei ist Ihr Ehepartner die ausgleichsverpflichtete Person, während Sie die ausgleichsberechtigte Person sind.

Welche Anrechte erwirbt mein ehemaliger Ehepartner beim Versorgungswerk ?

Beide Ehepartner sind Mitglieder unseres Versorgungswerkes
Die jeweils im Rahmen der internen Teilung übertragenen Ausgleichswerte werden miteinander verrechnet.

Ihr ehemaliger Ehepartner ist nicht Mitglied bei uns

Der Anspruch Ihres ehemaligen Ehepartners ist auf den Bezug einer Altersrente beschränkt. Er erhält keine Berufsunfähigkeits- und keine Hinterbliebenenabsicherung. Als Ausgleich dafür wird seine Altersrente um einen Zuschlag von 13 % erhöht, sofern er bei Rechtskraft des Beschlusses über den Versorgungsausgleich noch keine Altersrente von einem anderen Rentenversicherungsträger bezieht bzw. keinen Anspruch auf Regelaltersrente hat.

Kann der Versorgungsausgleich durch Vereinbarungen mitgestaltet werden ?

Grundsätzlich haben beide Ehepartner die Möglichkeit, auf den Versorgungsausgleich Einfluss zu nehmen, indem sie miteinander Vereinbarungen, z. B. über den Ausschluss bestimmter Anrechte etc., treffen. Eine Vereinbarung, die auf eine Änderung der Ehezeit abzielt, ist nicht zulässig. Allerdings können die Ehepartner vereinbaren, dass bestimmte Zeiträume während der Ehezeit vom Versorgungsausgleich ausgenommen werden. Solche Vereinbarungen müssen entweder vor einem Notar geschlossen oder im Rahmen des Scheidungsverfahrens gerichtlich protokolliert werden.

Ausschließlich das Familiengericht kann diese Vereinbarungen bei seiner Entscheidung über den Versorgungsausgleich zugrunde legen. Das Versorgungswerk kann solche Vereinbarungen nur dann berücksichtigen, wenn eine entsprechende gerichtliche Entscheidung vorliegt.

Wie wirkt sich der Versorgungsausgleich auf meine spätere Rente aus ?

Das Familiengericht legt mit seiner Versorgungsausgleichsentscheidung einen zu übertragenen Ausgleichswert (jeweils bezogen auf das Ende der Ehezeit) fest. Hierbei handelt es sich um ein dynamisches Anrecht. Dies bedeutet: Auch das übertragende Anrecht nimmt an zukünftigen Rentenerhöhungen teil.

Sobald uns die Mitteilung des zuständigen Familiengerichts über den Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich vorliegt, wird der Versorgungsausgleich in Ihrem Rentenkonto und im Rentenkonto Ihres ehemaligen Partners vermerkt. Zukünftige Leistungsansprüche werden unter Berücksichtigung des zu Ihren Gunsten bzw. zu Ihren Lasten übertragenen Anrechts berechnet.

Kann ich die Kürzung meiner Rente durch Sonderzahlungen ausgleichen ?

Solange der Rentenfall noch nicht eingetreten ist, können Sie die Kürzung Ihres Anrechts durch zusätzliche Einmalzahlungen ganz oder teilweise wieder ausgleichen. Außerdem haben Sie die Möglichkeit, Ihre Rentenanwartschaft durch Einzahlungen in unsere freiwillige Höherversicherung zu erhöhen. Bei Interesse beraten wir Sie hierzu gern.

Ab wann wirkt sich der Versorgungsausgleich auf meine Rente au ?

Rechtskraft des Beschlusses vor dem Rentenbeginn

Sofern Sie bei Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses des Familiengerichtes über den Versorgungsausgleich noch keine Rente beziehen, wirkt sich die Erhöhung oder Minderung aus dem Versorgungsausgleich ab dem Beginn der Rentenzahlung aus.

Rechtskraft des Beschlusses nach dem Rentenbeginn

Beziehen Sie zum Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung bereits eine Rente, erhöht oder reduziert sich Ihre Rente ab dem Monat, der auf den Monat des Eintritts der Rechtskraft folgt.

In welchen Sonderfällen wird meine Rente nicht gekürzt ?

Das Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) sieht vor, dass die Rentenkürzung in bestimmten Ausnahmefällen ganz oder teilweise ausgesetzt wird:

1. Anpassung wegen Todes für den Fall, dass der anspruchsberechtigte Ehepartner vor Bezug angemessener Leistung verstirbt (§§ 37 und 38 VersAusglG)
2. Anpassung wegen Invalidität der ausgleichspflichtigen Person oder einer für sie geltenden besonderen Altersgrenze (§§ 35 und 36 VersAusglG)
3. Anpassung wegen Unterhalt bei laufender Unterhaltszahlung an den geschiedenen Ehepartner (§§ 33 und 34 Vers AusglG)

Was versteht man unter Anpassung wegen Todes ?

Voraussetzungen:

- Ihr ehemaliger Ehepartner ist verstorben, und hat selbst höchstens für 36 Monate Renten aus den im Versorgungsausgleich erworbenen Rentenanwartschaften erhalten.

Antragstellung:

- Die Anpassung muss von Ihnen beantragt werden.
- Der Antrag auf Anpassung ist beim Versorgungswerk zu stellen.

Folgen der Antragstellung:

- Die Rente wird von uns künftig ungemindert an Sie gezahlt.
- Andererseits erlöschen jedoch alle Rentenansprüche, die Sie durch den Versorgungsausgleich bei anderen Versorgungsträgern erworben hatten. Bevor Sie einen Antrag auf Anpassung stellen, sollten Sie daher Vergleichsberechnungen bei allen beteiligten Versorgungsträgern anfordern, um die Auswirkungen einer Anpassung zu prüfen.
- Sie sind verpflichtet, die anderen Versorgungsträger über die Antragstellung zu informieren.
- Beiträge, die Sie zum Ausgleich der Kürzung an uns gezahlt haben, werden Ihnen unter Anrechnung der gewährten Leistungen erstattet.

Was versteht man unter Anpassung wegen Invalidität ?

Voraussetzungen:

- Sie beziehen eine Berufsunfähigkeitsrente und
- Sie können aus den infolge des Versorgungsausgleiches bei anderen Versorgungsträgern erworbenen Rentenanwartschaften noch keine Leistungen beziehen.

Antragstellung:

- Die Anpassung muss von Ihnen beantragt werden.
- Der Antrag auf Anpassung ist beim Versorgungswerk zu stellen.

Folgen der Antragstellung:

- Die Kürzung Ihrer Rente infolge des Versorgungsausgleichs wird in Höhe der beim anderen Versorgungsträger erworbenen Anrechte ausgesetzt.

Dauer der Anpassung:

- Der Anspruch auf Anpassung endet, sobald Sie aus den im Rahmen des Versorgungsausgleiches erworbenen Anrechten eine Rente beziehen.

Was versteht man unter Anpassung wegen Unterhalt ?

Voraussetzungen:

- Sie sind zur Unterhaltszahlung an Ihren ehemaligen Ehepartner verpflichtet, und
- dieser bezieht selbst noch keine Rente.

Antragstellung:

- Über die Anpassung wegen Unterhalt kann ausschließlich das zuständige Familiengericht entscheiden. Der Antrag ist demzufolge beim Familiengericht und nicht beim Versorgungswerk zu stellen.

Folgen der Antragstellung:

Die aus dem Versorgungsausgleich resultierende Kürzung vermindert sich maximal um den Betrag des Unterhaltsanspruchs. Bei der Entscheidung über die Anpassung wegen Unterhalt hat das Familiengericht neben der Kürzung Ihres eigenen Rentenanspruchs zu berücksichtigen, dass Sie durch den Versorgungsausgleich Ansprüche bei anderen Versorgungsträgern erworben haben. Die Aussetzung der Kürzung ist daher auf die Differenz zwischen diesen beiden Werten beschränkt.

Dauer der Anpassung:

Der Anspruch auf Anpassung wegen Unterhalt endet,

- sobald der Unterhaltsanspruch wegfällt oder sich ändert, oder
- Ihr ehemaliger Ehepartner eine eigene Rente aus dem im Versorgungsausgleich erworbenen Anrecht erhält, oder
- wenn Ihr ehemaliger Ehepartner wieder geheiratet hat, oder
- wenn Ihr ehemaliger Ehepartner verstorben ist.